



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Nachteilsausgleich für LRS-Schüler in der Sekundarstufe

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de



Inhaltsverzeichnis

1. Warum dieses Buch?	4
2. Kein Vorteil, sondern Chancengleichheit	5
2.1. Nachteilsausgleich	5
2.2. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung	7
2.3. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung/ Notenschutz	7
3. Voraussetzungen für Nachteilsausgleich in den Bundesländern	9
3.1. Gewährung von Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe	10
3.2. Bedingungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe	11
3.3. Nachteilsausgleich in Abschlussprüfungen	12
4. Nachteile erkennen	13
4.1. Nachteile beim Lesen erkennen	13
4.2. Nachteile bei der Rechtschreibung erkennen	14
4.3. Nachteile beim Schreiben (Feinmotorik, Schrift) erkennen	17
4.4. Nachteile bei der Konzentration erkennen	17
4.5. Nachteile bei der Beteiligung am Unterricht erkennen	18
5. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe	19
5.1. Schwierigkeiten und Ausgleichsmaßnahmen – Übersicht	19
5.2. Zeitzugabe	21
5.3. Leseverständnis/Lesegeschwindigkeit unterstützen	22
5.4. Spezifisch gestaltete Aufgabenblätter	23
5.5. Verständliche Aufgabenstellungen	24
5.6. Schreibanforderungen reduzieren	25
5.7. Schreiben ersetzen	26
5.8. Allgemeine Absprachen im Schulalltag	27
5.9. Hilfen beim Lesen und Schreiben im Schulalltag	28
5.10. Individuelle Maßnahmen für Unterricht und Hausaufgaben	29
5.11. Individuelle Strategien unterstützen	30
5.12. Positives Feedback	31
5.13. Konzentration unterstützen	31
5.14. Individuelle Beurteilung	32
5.15. Technische Hilfsmittel	33
6. Maßnahmen zum Nachteilsausgleich der Bundesländer	35
7. Links zu Erlassen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien	43
8. Literaturverzeichnis	48

1. Warum dieses Buch?

Wenn es darum geht, das Thema „Nachteilsausgleich“ zu erklären, werden mit Vorliebe Bilder und Geschichten – gerne auch aus dem Tierreich stammend – herangezogen. Mich beeindruckt aber der folgende Bericht besonders:

Bei einem Schüleraustausch mit Kindern, die weder Deutsch noch Englisch sprachen, überlegten sich die Gastgeber, gemeinsam „Mensch ärgere Dich nicht“ zu spielen. Eines der Gastkinder schien dazu aber zu dumm zu sein, während alle anderen großen Spaß miteinander hatten. Der „Blöde“ begriff die Regeln einfach nicht, sprengte so das Spiel und wurde schließlich ausgeschlossen. Im Nachhinein stellte sich heraus, dass der Junge farbenblind war. Es wäre so einfach gewesen, statt der unterschiedlichen Farben unterschiedliche Formen für die Spielsteine zu nehmen.

Man braucht also keine Tierbeispiele, um zu verstehen, was Nachteilsausgleich bewirken soll. Bei dieser Geschichte ist es leicht, eine Lösung zum Ausgleich des Nachteils Farbenblindheit zu finden und damit dem Betroffenen die normale Spielteilnahme zu ermöglichen. Aber wie sieht es mit Blick auf das Lesen und Schreiben aus?

Da diese Fertigkeiten in so vielen Situationen benötigt werden und in allen Schulfächern eine Rolle spielen, wirken sich Einschränkungen (Benachteiligungen) in diesen Bereichen fast überall aus. Zusätzlich sind sie nicht so klar zu erkennen und zu definieren wie eine Farbenblindheit. Das darf aber kein Grund sein, betroffenen Menschen einen Zugang zur Teilhabe zu verweigern.

Seit vielen Jahren unterrichte ich Sekundarstufenschüler* mit LRS/Legasthenie und lerne bei Lehrerfortbildungen und in Schulen die Fragen und Nöte der Lehrkräfte kennen, die sich mit diesem Thema befassen. Die Eltern ihrer Schüler fordern die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, während gleichzeitig Unsicherheit darüber besteht, was erforderlich beziehungsweise erlaubt ist.

Dieses Buch soll beiden Parteien helfen: Schüler und ihre Eltern können herausfinden, was tatsächlich hilfreich wäre, um mit den Lehrkräften gemeinsam nach praktikablen und sinnvollen individuellen Lösungen zu suchen. Lehrkräfte möchte ich ermutigen, die Möglichkeiten zum Wohle der Betroffenen auszuschöpfen und so dazu beizutragen, dass Schüler mit LRS mit Freude lernen und zeigen können, welche Fertigkeiten sie besitzen und was sie gelernt haben.

Dass Bildung, und damit auch der Umgang mit Schülern mit Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben, Ländersache ist, wird in den Kapiteln 3 (Voraussetzung für Nachteilsausgleich in den Bundesländern), 6 (Maßnahmen zum Nachteilsausgleich der Bundesländer) und 7 (Links zu Erlassen, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien) berücksichtigt. In Kapitel 2 geht es um die Abgrenzung der Begriffe Nachteilsausgleich, Leistungserfassung, Leistungsbemessung und Notenschutz. Das Kernstück dieses Buches bilden Kapitel 4 mit Hinweisen zum Erkennen der Nachteile, auch anhand von Beispielen, und Kapitel 5, in dem mehr als 60 Maßnahmen zum Nachteilsausgleich vorgestellt werden. Eine Tabelle ermöglicht das schnelle Auffinden geeigneter Vorgehensweisen. So hoffe ich, dass Unsicherheiten und Missverständnisse ausgeräumt werden können und LRS-Schülern Nachteilsausgleiche nicht nur gewährt werden, sondern ihnen auch (ganz individuell) helfen.

* Aufgrund der besseren Lesbarkeit werden in diesem Band zumeist die männlichen Formen verwendet. Wenn z. B. von „Schüler“ die Rede ist, ist selbstverständlich auch immer die Schülerin mit gemeint.

2. Kein Vorteil, sondern Chancengleichheit

Der Anspruch auf Nachteilsausgleich wird meist mit Artikel 3, Absatz 3 des Grundgesetzes begründet: „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“¹ Diese Grundannahme wird im Folgenden als gegeben vorausgesetzt.

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz über „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ vom 15.11.2007 werden **Nachteilsausgleich** und **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** unterschieden.²

In allen Bundesländern ist diese Unterscheidung der KMK von „Nachteilsausgleich“ und den „Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung“ zu finden. Einige Länder betrachten die Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung gesondert. Diese Maßnahmen werden jedoch im Allgemeinen ebenso wie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich behandelt.

„[...] **Nachteilsausgleiche** beinhalten Differenzierungen der Art und Weise der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen.

[...] **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Aufgaben.

[...] **Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung** beinhalten Differenzierungen der Leistungsanforderungen verbunden mit geringeren fachlichen Ansprüchen.“³ Obwohl sie in vielen Punkten sehr unterschiedlich sind, geht aus allen Erlassen, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen und Richtlinien der Bundesländer beziehungsweise aus deren Gesetzen eindeutig der Anspruch auf Nachteilsausgleich aller Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben hervor.

2.1. Nachteilsausgleich

Dr. Ulrike Behrens und Dr. Peter Wachtel beschreiben in ihrem Aufsatz im niedersächsischen Schulverwaltungsblatt vom Mai 2008 die Aufgabe des Nachteilsausgleichs so:

„Der Nachteilsausgleich soll den Zugang der Schülerin oder des Schülers zur Aufgabenstellung und damit deren Bearbeitung ermöglichen.“⁴

Er darf aber nicht dazu führen, dass ein Schüler dadurch bessere Chancen als seine Mitschüler bekommt. Das ist der Hauptgrund dafür, dass viele Lehrkräfte sich scheuen, individuelle Nachteilsausgleiche zu gewähren, denn auch andere Schüler würden beispielsweise von mehr Zeit zur Bewältigung von Aufgaben in einer Klassenarbeit profitieren. Den Mitschülern sollte daher klar werden, warum ein gewährter Nachteilsausgleich eben nur für diesen einen Schüler gerechtfertigt ist. Manche Schüler mit LRS möchten allerdings gar nicht, dass ihre Schwierigkeiten bekannt werden und weigern sich daher, Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, weil sie ja dadurch auffallen würden. Hier ist pädagogisches Gespür gefragt und natürlich die Zusammenarbeit mit den Eltern, denn: „Letztlich ist das Einlösen eines individuellen Nachteilsausgleichs ein Schritt zu einem Unterricht, in dem die Verschiedenheit der Kinder und deren angemessene pädagogische Berücksichtigung selbstverständlich sind.“⁵

2. Kein Vorteil, sondern Chancengleichheit

Der Nachteilsausgleich bezieht sich also nicht nur auf Situationen der Lernstands- und Leistungsbeurteilung, sondern ebenso auf den alltäglichen Unterricht⁶. Er soll dazu dienen, „die Lernbereitschaft zu fördern und die Lernentwicklung zu unterstützen oder eine – ausschließlich durch besondere und anhaltende Schwierigkeiten beim Lesen und Schreiben gefährdete – Kontinuität des Bildungsweges zu gewährleisten.“⁷

Mit Blick auf Prüfungen heißt es im Beschluss der Kultusministerkonferenz:

„Ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener **Nachteilsausgleich** ist in einer Prüfungssituation zu gewähren, wenn durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens allein der Nachweis des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse, erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.“⁸

Gemeinsam ist allen Erlassen, Verordnungen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften respektive Gesetzen, dass sie Nachteilsausgleich beziehungsweise Ausgleichsmaßnahmen⁹ (Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs) oder Hilfen im Sinne des Nachteilsausgleichs¹⁰ vorsehen. Sie sind für alle Fächer zu gewähren¹¹, nirgends ist eine Beschränkung auf das Fach Deutsch oder die Fremdsprachen erwähnt. Ein Nachteilsausgleich darf weder bei Arbeiten noch in Zeugnissen vermerkt werden¹².

Zu den Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gibt es unterschiedliche Ausführungen. Sie lassen aber alle offen, welche Maßnahmen konkret umgesetzt werden sollen, besonders auch, weil die meisten Formulierungen „beispielsweise“ beinhalten. Dies sorgt bei Lehrkräften immer wieder für Verunsicherung. Daher werden in Kapitel 6 die konkret genannten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben so aufgeführt, wie sie von den einzelnen Bundesländern vorgeschlagen werden.

Nachteilsausgleich auf einen Blick:

- individuell
- Unterricht, Arbeiten, Prüfungen
- alle Fächer
- kein Zeugnisvermerk
- in allen Bundesländern festgeschrieben

⁶ Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (Bremen) (LSR-Erlass in der Fassung vom 01.02.2010), Abs. 4.1.

⁷ Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen (Bremen) (LSR-Erlass in der Fassung vom 01.02.2010), Abs. 4.

⁸ Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, S. 4

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf

⁹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Legasthenie.pdf?__blob=publicationFile&v=4; Abschnitt 2.1.

¹⁰ https://www.mk.niedersachsen.de/download/4533/Erlass_Foerderung_von_Schuelerinnen_und_Schuelern_mit_besonderen_Schwierigkeiten_im_Lesen_Rechtschreiben_oder_Rechnen_.pdf; S. 4

¹¹ FAQs zum Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 31. August 2018, S. 8

https://schulrecht-sh.de/texte//legasthenie_faqs%202018.pdf

¹² Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, S. 5

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Lese-Rechtschreibschwaeche.pdf

2.2. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung

Die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der *Leistungsfeststellung* wird ausdrücklich nur in der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses des hessischen Kultusministeriums beschrieben. Darin heißt es:

„Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung beinhalten Differenzierungen hinsichtlich der Leistungsanforderungen bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen.“¹³ Als Beispiel werden hier mündliche statt schriftliche Arbeiten genannt, „wenn die Rechtschreibleistung bei dieser Arbeit kein Leistungsgesichtspunkt ist.“¹⁴ Dazu zählen Kenntnisse z. B. in Geschichte oder anderen Sachfächern.

Hier würde kein Vermerk im Zeugnis erfolgen. Diese Maßnahme entspräche damit also einem Nachteilsausgleich. Wenn auch die Rechtschreibleistungen ein Leistungsgesichtspunkt sind, handelt es sich dagegen um eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, wenn die Prüfung mündlich erfolgt. Das müsste daher im Zeugnis vermerkt werden.

Die beschriebenen Abweichungen von den Grundsätzen der Leistungsfeststellung bilden also eine Kategorie, die je nach Situation zu der einen oder anderen Maßnahme (Nachteilsausgleich oder Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung) zu zählen wäre.

2.3. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung/Notenschutz

Alle Erlasse und Vorschriften geben vor, dass die Grenzen zwischen Nachteilsausgleich, der nicht im Zeugnis vermerkt wird, und Abweichung von der Leistungsbewertung, die im Zeugnis vermerkt werden muss, beachtet werden müssen. Die Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung beinhaltet auch den Notenschutz. Notenschutz bedeutet, dass die Rechtschreibleistungen eines betroffenen Schülers dauerhaft oder zeitlich begrenzt zurückhaltend gewichtet oder gar nicht bewertet werden. Dieser Notenschutz wird in einigen Ländern in der Sekundarstufe I grundsätzlich und in allen Fächern gewährt. Dabei sind die Rechtschreibleistungen im Normalfall in den Noten nicht berücksichtigt, was immer in den Zeugnissen vermerkt werden muss.

Während Hessen und Bayern ausdrücklich beschreiben, was zum Nachteilsausgleich und was zur Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung zählt, bleibt diese Abgrenzung in anderen Bundesländern eher offen. Es stellt sich also stets die Frage, ob eine Maßnahme nur einen Nachteil ausgleicht, also Chancengleichheit herstellt, oder ob ein Schüler dadurch einen Vorteil gegenüber anderen erhält.¹⁵

Einige der Punkte, die in Hessen und Bayern zu Zeugnisvermerken führen, sind in anderen Ländern sogar eindeutig als Nachteilsausgleich (und damit nicht zu vermerken) beschrieben. Wie schwierig die Abgrenzung sein kann, zeigen die folgenden Beispiele:

Geht es nur um die Sicherstellung des Verständnisses einer gestellten Aufgabe und nicht um eine inhaltliche Vorwegnahme der gestellten Leistung, handelt es sich um Nachteilsausgleich, wenn die Aufgabenstellung z. B. vorgelesen und besprochen wird. Geht es dagegen um das sinn-erfassende Verstehen eines Textes (z. B. Zeitungsartikel, Literaturvorlage, Sachtext), dann ist es die

Leistungsanforderung, den Inhalt lesend zu erfassen. Hier entspräche das Vorlesen einem Notenschutz.¹⁶

„Veränderungen (z. B. Umformulierungen) im Aufgabentext, die das Verständnis der Aufgabe ermöglichen, sind Nachteilsausgleich, sofern die Ermittlung des Inhalts nicht gerade wesentliche Leistungsanforderung ist (wie z. B. das Erkennen satirischer Aussagen oder das Erfassen von Textaufgaben in Mathematik).“¹⁷

Im neuen Leitfaden der Senatsverwaltung Berlin wird das Erlesen von Aufgabenstellungen ab Klasse 7 eindeutig zu den Abweichungen von den Leistungsanforderungen gezählt:

„Ab Jahrgangsstufe 7 gehört das selbständige Lesen und Erschließen von Aufgabenstellungen, Texten oder Textteilen zum Anforderungsniveau. Lesen und die Sicherung des Textverständnisses sind grundlegender Kern der schulischen Bildung und können nun nicht mehr als Maßnahme des Nachteilsausgleichs gewertet werden, da sonst das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen nicht gewahrt wird.“¹⁸

3. Voraussetzungen für Nachteilsausgleich in den Bundesländern

Nachteilsausgleich steht Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben zu, auch in allen Prüfungen. Die folgende Formulierung beschreibt es kurz und eindeutig: „Im Rahmen des Nachteilsausgleichs wird es ihnen [den betroffenen Schülern] durch geeignete Maßnahmen ermöglicht, ihr tatsächliches, insbesondere fachliches Leistungsvermögen unter Beweis zu stellen.“¹⁹

Dennoch unterscheiden sich die Bestimmungen darüber, wer Nachteilsausgleich erhalten kann beziehungsweise wer ihn beantragt und genehmigt. Das folgende Zitat aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz verdeutlicht, wie kritisch die Bestimmungen betrachtet werden müssen: „Eine der Prüfung unmittelbar vorangegangene mehrjährige schulische Förderung ist ein Indiz für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs.“²⁰

Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass ein Schüler, der zwar Förderbedarf hat, aber beispielsweise wegen fehlender Kapazität in der Schule bislang nicht gefördert wurde, nun zusätzlich bestraft würde, weil ihm kein Nachteilsausgleich gewährt werden soll. In den meisten Erlassen der Länder ist allerdings nicht formuliert, dass es eine schulische Förderung gegeben haben muss, damit einem Schüler Nachteilsausgleich gewährt wird.

In den meisten Bundesländern regeln spezielle Bestimmungen in Form von Erlassen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien oder Verordnungen den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben (Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein). Wo das nicht der Fall ist, findet man diese Regelungen in entsprechenden Gesetzen. Einige Länder bieten ausführliche Handlungsempfehlungen, besonders auch zum Nachteilsausgleich, allerdings meist nicht ausschließlich bezogen auf LRS (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Im Folgenden finden Sie die Bestimmungen der einzelnen Bundesländer über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit LRS in der Sekundarstufe. Sie sind den beschriebenen Dokumenten entnommen. Da diese immer wieder bearbeitet und entsprechend verändert werden, kann für die Vollständigkeit und aktuelle Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. In Kapitel 7 sind die Links (Stand Januar 2020) zu den Dokumenten aufgeführt. Dort können Sie ggf. Details nachlesen.

3.1. Gewährung von Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe

Die folgende Tabelle zeigt, welche Gremien im jeweiligen Bundesland darüber entscheiden, ob einem betroffenen Schüler Nachteilsausgleich gewährt wird.

In der Sekundarstufe I erfolgt die Gewährung des Nachteilsausgleichs in allen Ländern ohne Antrag („ja“ in der Tabelle). Nur in Bremen muss dafür in der Abschlussklasse ein Antrag gestellt werden.

In der Sekundarstufe II müssen teilweise Anträge gestellt werden, um Nachteilsausgleich zu bekommen.

Land	Sek I	Sek II	Beschluss
Baden-Württemberg	ja	ja	Klassen-/Jahrgangskonferenz, Vorsitz: Schulleitung
Bayern	ja	ja	Schulleitung
Berlin	ja	Antrag	Schulleitung Sek II: Prüfungsvorsitzender
Brandenburg	ja	Antrag	Klassen-/Jahrgangskonferenz
Bremen	ja, Abschlussklasse auf Antrag	Antrag	Klassenkonferenz, Beschluss mindestens einmal im Schuljahr
Hamburg	ja	ja	Lehrerkonferenz
Hessen	ja	Antrag	Klassenkonferenz Sek II: Schulaufsichtsbehörde
Mecklenburg-Vorpommern	ja	ja	Klassenkonferenz, unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten / des volljährigen Schülers
Niedersachsen	ja	ja	Klassenkonferenz
Nordrhein-Westfalen	ja	i. d. R. Zeitzugabe	Schulleitung
Rheinland-Pfalz	ja	keine Angaben	Klassenkonferenz
Saarland	ja	keine Angaben	Klassenkonferenz
Sachsen	ja	ja	Sächsische Bildungsagentur
Sachsen-Anhalt	ja	ja	Klassenkonferenz
Schleswig-Holstein	ja	ja	Klassenkonferenz
Thüringen	ja	ja	Schulleitung auf Beschluss der Klassenkonferenz
Kultusministerkonferenz	ja	ja	schulische Entscheidung, bedarf landesrechtlicher Regelung

3.2. Bedingungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe

Ob einem Schüler in der Sekundarstufe ein Nachteilsausgleich gewährt wird, hängt von Voraussetzungen ab, die je nach Bundesland variieren. Die folgende Übersicht gibt Aufschluss darüber.

Land	Bedingungen für Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe
Baden-Württemberg	möglich bei Schülern bis Klasse 6, deren Leistungen beim Lesen und Rechtschreiben länger als ein halbes Jahr geringer als „ausreichend“ bewertet werden
Bayern	schulpsychologische Stellungnahme, Antrag durch Erziehungsberechtigte beziehungsweise durch volljährigen Schüler bei der Schulleitung
Berlin	Feststellung durch SIBUZ (Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentren) Klassenkonferenz beschließt für jedes Fach Einzelheiten einmal im Schuljahr
Brandenburg	Feststellung durch Deutschlehrkraft schulpsychologische Beratung einbeziehen
Bremen	Bestandteil individueller Förderung ab Abschlussklasse Sek I: Gutachten von Psychologe oder Arzt (nicht älter als 1 Jahr, das Nachteilsausgleich befürwortet)
Hamburg	mehrfachjährige Förderung, auch AUL (außerunterrichtliche Lernhilfe); Diskrepanzkriterium ²¹
Hessen	Feststellung durch Klassenkonferenz/Schule
Mecklenburg-Vorpommern	Diagnostik durch zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie
Niedersachsen	Feststellung durch Klassenkonferenz/Schule
Nordrhein-Westfalen	formloser Antrag inklusive Nachweisen (Atteste etc.) von Eltern oder Lehrkräften bei der Schulleitung; entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung der Schule; im Streitfall Hinzuziehung der oberen Schulaufsichtsbehörde
Rheinland-Pfalz	besondere und lang anhaltende Schwierigkeiten
Saarland	Anerkennung schulpsychologischer Dienst/Amtsarzt; nur Rechtschreibschwierigkeiten (kein Lesen)
Sachsen	Diagnose, Anerkennung über Sächsische Bildungsagentur; ggf. Antrag durch Schulleitung (wenn aus der Grundschule keine Diagnose vorliegt)
Sachsen-Anhalt	diagnostizierte Lernstörung
Schleswig-Holstein	Sek II: förmliche Feststellung; Diskrepanzkriterium
Thüringen	befristet je Schulhalbjahr; Schulleitung unterrichtet das Schulamt
Kultusministerkonferenz	Förderpläne/Lernpläne, dokumentiert

²¹ „Sofern die stark unterdurchschnittlichen Lese- und Schreibergebnisse deutlich von der durchschnittlichen bis überdurchschnittlichen kognitiven Leistungsfähigkeit des Kindes abweichen, spricht dies für das Vorliegen einer LRS.“

Quelle: <https://www.hamburg.de/contentblob/4103708/e57debf9f85823686448440cd75799de/data/handreichung-nachteilsausgleich.pdf>; Handreichung Nachteilsausgleich Hamburg, S. 13

3.3. Nachteilsausgleich in Abschlussprüfungen

Die folgende Übersicht zeigt, ob in Abschlussprüfungen ein Nachteilsausgleich gewährt wird, wer darüber befindet, welche Bedingungen erfüllt sein müssen und wer den Abschlussprüfungsnachteilsausgleich beantragen muss. Leere Felder bedeuten, dass hier keine Angaben gefunden werden konnten.

Land	NA Abschlussprüfungen	Beschluss NA Abschlussprüfung	Bedingungen NA Prüfung	NA Prüfung Antrag
Baden-Württemberg	möglich	staatliches Schulamt Mannheim; Gymnasium: Regierungspräsidium Karlsruhe		
Bayern	möglich	Schulleitung	siehe Bedingungen für NA in Sek.	Erziehungsberechtigte oder volljähriger Schüler
Berlin	möglich	Prüfungsvorsitzende	Antrag	Erziehungsberechtigte oder volljähriger Schüler
Brandenburg	möglich	Prüfungsausschuss		
Bremen	möglich	Bremen: Senatorin für Bildung und Wissenschaft, Bremerhaven: Schulamt	Sek I: bisheriger NA, Einverständnis der Erziehungsberechtigten Sek II: Antrag, Diagnostik	Erziehungsberechtigte oder volljähriger Schüler
Hamburg	ja			
Hessen	möglich	Prüfungskommission / Vorsitzende des Prüfungsausschusses; Benachrichtigung des Staatlichen Schulamts	Antrag	Erziehungsberechtigte oder volljähriger Schüler
Mecklenburg-Vorpommern	möglich	Prüfungskommission	bis zum Prüfungsbeginn NA im Unterricht	keine Angaben
Niedersachsen	möglich	Prüfungskommission	keine Angaben	keine Angaben
Nordrhein-Westfalen	möglich	Schulleitung / obere Schulaufsichtsbehörde	NA in Sek II dokumentiert	
Rheinland-Pfalz				
Saarland	ja			
Sachsen	möglich	Prüfungsausschuss		
Sachsen-Anhalt	ja	Prüfungsleitung, Prüfungskommission (Realschulabschluss); Landesschulamt (Abitur)	NA im Unterricht, bei zentralen Leistungserhebungen und Klassenarbeiten	Vorschlag Prüfungskommission (Abitur)
Schleswig-Holstein	ja	Schulleitung	förmliche Anerkennung	
Thüringen	ja	Klassenkonferenz/Schulleitung; Schulamt unterrichten	bis zum Prüfungsbeginn NA	
Kultusministerkonferenz	ja	Schule, landesrechtliche Regelung	mehrfachjährige schulische Förderung	

4. Nachteile erkennen

So einzigartig jeder Schüler ist, so individuell sollten die Maßnahmen gestaltet werden, die seine speziellen Probleme ausgleichen. Die folgenden Beispiele beschreiben, wie sehr individuell angepasste Strategien einzelne Schüler entlasten und dazu bringen können, mit Freude und guten Ergebnissen zu lernen.

Es gibt allerdings, gerade in den unteren Klassen, immer wieder Schüler, die nicht möchten, dass ihre Mitschüler wissen, dass sie eine LRS/Legasthenie haben. Sie werden daher alles tun, um nicht aufzufallen. Dazu gehört auch, auf Nachteilsausgleich, der von den Mitschülern wahrgenommen würde, zu verzichten. Das gilt auch für Zeitverlängerungen bei Klassenarbeiten, die ohnehin oft nicht als hilfreich erachtet werden, weil niemand gerne weiter an seiner Arbeit sitzt, während alle anderen erleichtert den Raum verlassen.

Umso wichtiger ist es, den Mitschülern zu vermitteln, warum ein Nachteilsausgleich gewährt wird und dass damit eben kein Vorteil entsteht, sondern versucht wird, Chancengleichheit zu schaffen. Das ist vergleichbar mit dem Tragen einer Brille oder eines Hörgeräts.

4.1. Nachteile beim Lesen erkennen

Lesen lässt sich nicht so einfach beurteilen wie Schreiben. Das führt dazu, dass viele Schüler ihre Leseschwierigkeiten sehr lange verbergen können. Zum Teil wissen sie gar nicht, dass sie nicht so lesen, wie es von ihnen erwartet wird. Es gibt viele LRS-Schüler mit Leseschwierigkeiten, die aber z. B.

- viel und gern lesen,
- gut und mit Betonung vorlesen,
- schnell lesen,
- gelesene Geschichten nacherzählen können.

Bei solchen Schülern werden die Probleme häufig nicht erkannt oder nicht ernst genommen.

M. aus der 6. Klasse wünscht sich am Wochenende Regen, damit sie nicht rausmuss, sondern ihr Buch lesen kann. Sie lebt in Abenteuer Geschichten und sieht sich mitten im Geschehen. Wenn sie aber vorlesen soll, bekommt sie kaum ein Wort heraus, und wenn es um Sachtexte geht, versteht sie fast nichts.

J. aus der 7. Klasse liest so vor, dass es eine wahre Freude ist, ihm zuzuhören. Er nutzt unterschiedliche Stimmen, betont hervorragend, spielt sogar mit Geschwindigkeiten. Was er vorgelesen hat, weiß er allerdings nicht.

LRS-Schüler, die schnell lesen, wissen oft grob, worum es geht. Ihnen entgehen aber immer wieder (wichtige) Details. Da kommt es beispielsweise vor, dass Aufgabenstellungen mit einzelnen registrierten Wörtern „neu formuliert“ werden.

Hier ein Beispiel aus einer Englischarbeit:

Aufgabe: Say what you used to do when you were in form 3.

Use: play, swim, meet friends, read books, write letters, go skiing.

Lösung: played, swum, met friends, read books, written letters, gone skiing

4. Nachteile erkennen

Thema waren die Zeiten und F. hatte die unregelmäßigen Verben alle gelernt. Er kam fröhlich nach Hause: „Ich habe als Erster abgegeben, wird bestimmt eine Eins.“ Für das, was er meinte, tun zu müssen, stimmte das auch, alles richtig. „Bilde die dritte Form der Verben.“ Die Lehrerin hat das leider nicht gewürdigt.

K. aus dem Kunstleistungskurs meinte während des Abiturs, dass die gestellte Aufgabe für diesen Anlass wohl zu einfach wäre und „bastelte“ sich seine eigene – die er hervorragend löste. Nur war es leider nicht das, was in der Abiturprüfung verlangt worden war.

P. hatte das Hörbuch „Die Schachnovelle“ fünfmal gehört. Das Lesen fiel ihm viel zu schwer, um Zusammenhänge zu behalten. Er war gut vorbereitet auf die Klassenarbeit zu dieser Lektüre. Aber dann: Die Schüler erhielten fünf Seiten als Kopie aus dem Buch und sollten dazu eine Inhaltsangabe schreiben. P. war gerade mit dem Lesen fertig, als er abgeben musste. Das war natürlich absolut frustrierend. Hier wäre es hilfreich gewesen, wenn ihm vor Beginn der Arbeit diese Seiten von der Lehrkraft vorgelesen worden wären. Alternativ hätte er ein Vorleseprogramm (mit Kopfhörer, um andere nicht zu stören) nutzen können. Dann hätte er eine Chance gehabt zu zeigen, was er konnte.

LRS-Schüler können gelesene Geschichten häufig mit viel Fantasie zusätzlich ausgeschmückt nach-erzählen. Das geschieht oft, wenn die Kinder beim Lesen und Erzählen Bilder (besser: Filme) im Kopf haben. Das hilft aber leider nicht beim sinnentnehmenden Lesen von Aufgabenstellungen und Sachtexten. Bei Schwierigkeiten mit der Sinnerfassung scheint das Ergebnis daher häufig ein Zwischending zwischen Raten und falschen Schlüssen zu sein.

Grundsätzlich gilt: Leseprobleme können sehr vielfältig sein. Schlechtes Vorlesen ist peinlich, mangelnde Sinnerfassung verhindert entweder das Aufnehmen von Informationen oder das Wiedergeben der richtigen Informationen. Unter Erfolgs- und Zeitdruck wird das nicht einfacher.

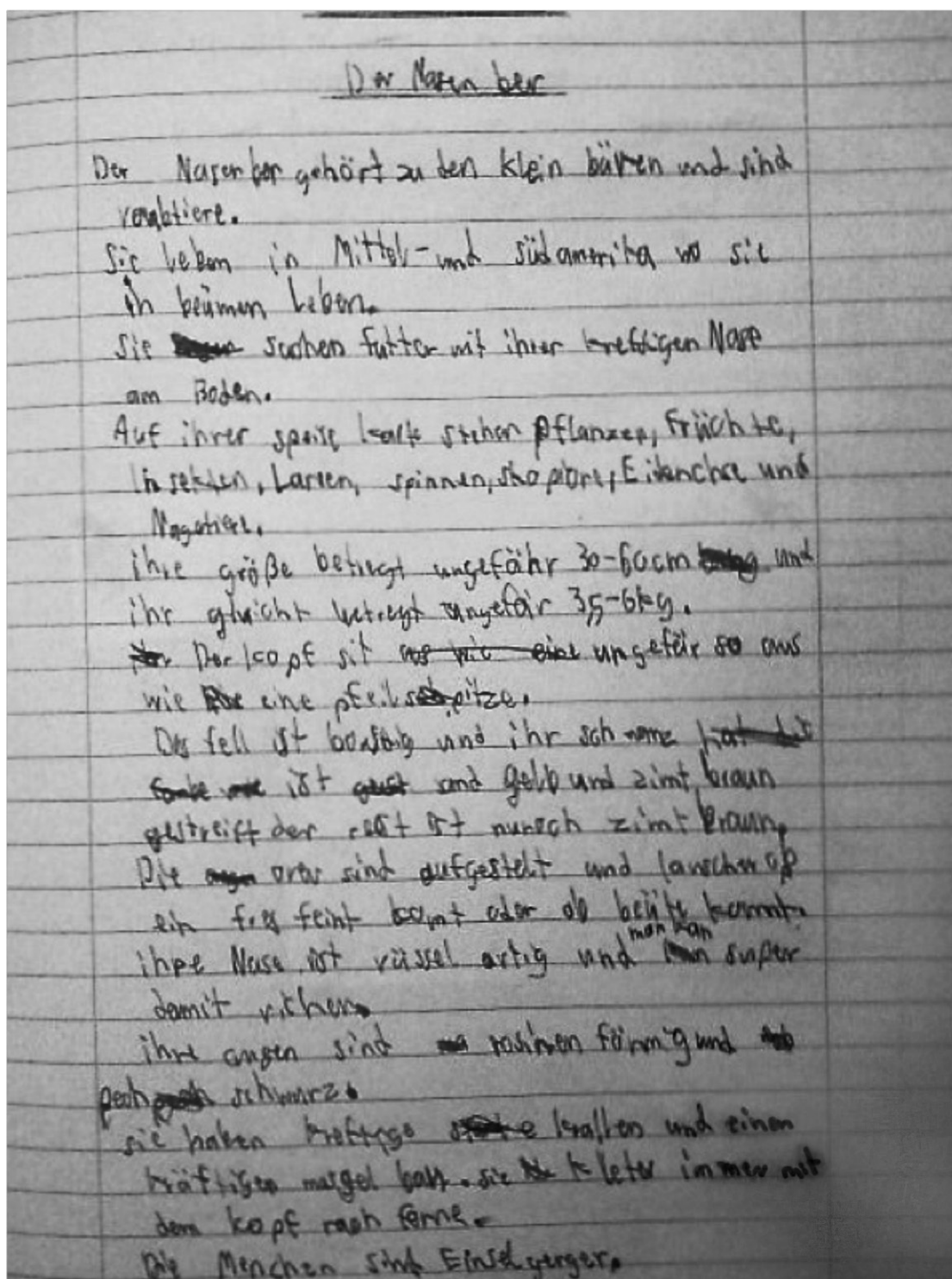
I. konnte in der Deutschstunde nie richtig aufpassen, weil sie so große Angst hatte, beim Vorlesen dranzukommen und dann wieder einmal von den Mitschülern ausgelacht zu werden.

Häufig werden Eltern (und Schüler) sagen, dass zu Hause für Prüfungen oder Arbeiten alles gekonnt wurde. Es sind aber nicht nur Prüfungsangst oder Blackout, die LRS-Schüler scheitern lassen, sondern sehr oft (manchmal unerkannte) Leseschwierigkeiten. Es lohnt sich, diesen Schülern Mut zu machen und ihnen zu helfen, diese Nachteile auszugleichen, damit sie ihre wirklichen Begabungen und Kenntnisse zeigen können.

4.2. Nachteile bei der Rechtschreibung erkennen

Viele LRS-Schüler fallen zuerst wegen ihrer schlechten Rechtschreibleistungen auf. Die Fehler sind gut zu erkennen. Problematisch werden allerdings Abgrenzungen zu Fehlern in der Grammatik und Zeichensetzung, aber auch bei Fachbegriffen und in den Fremdsprachen. Man kann nicht pauschal sagen, dass die einen Fehler grundsätzlich der LRS zugeschrieben werden müssen, während andere z.B. aufgrund von mangelndem Lernen entstehen.

Dieser Text über den Nasenbären zeigt einige typische Dinge:



© Jan Ole Jakob

- Der Verfasser (5. Klasse Gymnasium) hat eifrig gelernt. (Er weiß alles über den Nasenbären.)
- Die Konzentration kann er nicht bis zum Ende voll aufrechterhalten. (Wer so gut gelernt und so viel Mühe hat, jeden einzelnen Buchstaben in der richtigen Reihenfolge aufzuschreiben, muss am Ende völlig erschöpft sein.)
- Bei der Konzentration auf den Inhalt wird der Rechtschreibung immer weniger Aufmerksamkeit geschenkt.
- Das Schreiben erfordert viel Mühe (und Zeit); das erkennt man am Schriftbild.



SCHOOL-SCOUT.DE

Unterrichtsmaterialien in digitaler und in gedruckter Form

Auszug aus:

Nachteilsausgleich für LRS-Schüler in der Sekundarstufe

Das komplette Material finden Sie hier:

School-Scout.de

